

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin

Abkürzung der Firma / Organisation : SVSM

Adresse : Ramsern 197

Kontaktperson : Judith Peter-Egli

Telefon : 079 422 94 65

E-Mail : judiegli@bluewin.ch

Datum : 24.1.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 23. März 2015** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
SVSM	Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, dass mit einem Druck auf den Antibiotika-Verbrauch die Gefahr, dass der Gesundheitszustand der Tiere leidet, zunimmt. Es darf nicht sein, dass eine Reduktion der verbrauchten Antibiotikamenge auf Kosten der Tiergesundheit geht. Voraussetzung für eine Beurteilung der verbrauchten Antibiotikamenge ist eine Antibiotikadatenbank. Mit Hilfe dieser ist es möglich, einen „Wellnessindex“ (Anzahl behandelter Tiere im Verhältnis zum Gesamtbestand sowie Beurteilung von Anzahl gesunder/kranker Tiere, Wohlbefinden, Leistungen etc.), vergleichbar dem Tierbehandlungsindex im Ausland zu errechnen und Benchmarks zu setzen. Diese Benchmarks können analog dem Ampel-System oder dem gelben Karten System in anderen Ländern dazu benutzt werden, Bestände mit erhöhtem Verbrauch zu detektieren und speziell zu betreuen. Reserveantibiotika könnten mit einem „Korrekturfaktor“ gestraft werden. Diese Lenkung ist sinnvoller als Verbote.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVSM	10b, Abs 2	- Aufgrund der Formulierung in der Verordnung und im erläuternden Bericht (S.11) ist nicht klar, ob diese eintägige Weiterbildung alle drei Jahre identisch mit dem FTVP-WK ist oder aber ein zusätzlicher Weiterbildungstag speziell für TAM-Belange ist. Vorschlag für den Fall, dass es so gemeint ist: siehe rechts - entsprechend Kommentar unten zu Artikel 20, Frequenz alle drei Jahre zu kurz (siehe dort). Anmerkung zur Formulierung: Art 10b Abs2 Formulierung „muss“, Art 20a Abs2 Formulierung „ist“	Die Zusatzausbildung muss alle fünf Jahre im Rahmen einer eintägigen Weiterbildung (FTVP-WK) aufgefrischt werden.
SVSM	11, Abs 2bis	Das generelle Verbot der Prophylaxe mit antimikrobiellen Wirkstoffen ist problematisch, v.a. bei bekannten wiederkehrenden Krankheitsbildern (Coli-Absetzdurchfall, Ödemkrankheit, Kokzidiendurchfall). Bei diesen Erkrankungen ist es entscheidend, dass die Therapie vor Auftreten der ersten Krankheitssymptome begonnen werden kann (sehr schneller dramatischer Krankheitsverlauf mit hoher Mortalität).	Zur Prophylaxe dürfen nur bei bekannten bzw. diagnostizierten, wiederkehrenden Krankheiten Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen auf Vorrat.....
SVSM	11, Abs 2 bis	Zweiter Satz:	Für die anderen Zwecke nach Absatz 2 Buchstaben b-d dürfen Arzneimittel nach Anhang 5 nur nach Vorliegen eines Antibiotogramms auf Vorrat.....
		Das amtliche elektronische Rezept kann von den KantonstierärztInnen	„Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt“

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015

SVSM	16 Abs. 3	elektronisch eingesehen werden. Diese benötigen darum keine Kopie	streichen (elektronischer Zugang)
SVSM	20 Abs 2	Unklare Formulierung: was heisst regelmässig überwachen? Nach jeder Reinigung ein Besuch? Bei jedem Umtrieb eine Kontrolle? Vorschlag siehe rechts.	...und überwacht im Rahmen der TAM-Besuche die Funktionalität und die Hygiene der betriebseigenen...
SVSM	20a Abs. 2	Die Auffrischung in Abständen von 3 Jahren ist zu kurz. Relevante Neuerungen sind nicht alle drei Jahre für einen ganzen Tag Weiterbildung vorhanden. Siehe auch oben 10b Abs.2	...ist alle fünf Jahre...
SVSM	28 Abs. 3	Es zeigt sich immer wieder, dass Unterlagen, die von Tierärzten an Tierhalter abgegeben werden (AUA-Belege, Lieferscheine), bei kantonalen Kontrollen nicht mehr vorhanden sind und nachgeliefert werden müssen. Natürlich muss der Tierarzt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen bzw. abgeben. Die Verantwortung dafür, dass sie auf dem Betrieb vorhanden sind, liegt beim Tierhalter.	Die Nutztierhalterin oder der Nutztierhalter ist dafür verantwortlich, dass er bzw. sie alle für die Aufzeichnung notwendigen Informationen hat.
SVSM	Anhang 1 Ziffer 2 Abs 1	Die SVSM wäre interessiert daran zu wissen, nach welchen einheitlichen Kriterien diese Risikokategorien festgelegt werden. Wir stellen uns für eine konstruktive Zusammenarbeit in diesem Bereich zur Verfügung.	

Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	SVSM keine Anmerkungen

[illegible]